Gemeinde	**Greifenberg**
	VG Schondorf, Lkr. Landsberg a. Lech
Bebauungsplan	Wald- und Naturfriedhof
Flur Nr.	611 sowie die Wegefläche 530 Gemarkung Greifenberg
Entwurfsverfasser	Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH Schloßberg 3 97486 Königsberg i. Bay.
Vorhabenträger	Gemeinde Greifenberg über VG Schondorf Rathausplatz 1 86938 Schondorf am Ammersee
Planfertiger	Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH Schloßberg 3 97486 Königsberg i. Bay.
Plandatum	19.07.2022

Inhalt

1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes ... 4
2. Grundzüge der Planung ... 4
3. Landesplanerische Zielsetzungen ... 5
4. Regionalplanerische Zielsetzungen ... 6
5. Landschaftsplan ... 7
6. Bauplanungsrecht ... 7
7. Bestandsanalyse ... 7
7.1 Waldflächen ... 7
7.2 Verkehr / Erschließung ... 8
7.3 Topographie ... 8
7.4 Wasser ... 8
7.5 Schutzgebiete ... 8
7.6 Jagd ... 8
8. Planungsziele ... 9
8.1 Nutzung ... 9
8.2 Verkehrliche Erschließung ... 10
8.2.1 Verkehrsaufkommen ... 10
8.2.2 Zu- und Abfahrt ... 10
8.2.3 Ruhender Verkehr ... 10
8.2.4 Andachtsplatz ... 11
8.2.5 Einfriedungen ... 12
8.2.6 Geräteschuppen mit Besprechungsraum ... 12
8.2.7 Mobiles WC ... 12
9. Begründung einzelner Festsetzungen ... 12
9.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB) ... 12
9.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, § 16 BauNVO) ... 12
9.3 Bauweise (§ 22 BauNVO) ... 12
9.4 Bauliche Gestaltung ... 13
9.5 Stellplätze ... 13
9.6 Grünordnung ... 13
9.6.1 Einfriedung ... 13

9.6.2 Tierschutz 13
9.6.3 Auffüllungen 13
9.7 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Ziff. 11 BauGB) 13
10. Schutzgüter 14
10.1 Mensch - Kampfmittel 14
10.2 Hochwasserschutz 15
11. Bodenordnende Maßnahmen 15
12. Abwägungserhebliche Bedenken und Anregungen aus den Beteiligungsverfahren 15
12.1 Untere Naturschutzbehörde, LRA Landsberg am Lech 15
12.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 16
12.3 Wasserwirtschaftsamt Weilheim 17
12.4 Regierung von Oberbayern 17
12.5 Landratsamt Landsberg am Lech – Abfall- und Bodenschutz 18
12.6 Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg 18
12.7 Gemeinde Eching am Ammersee 19
12.8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 19
12.9 Amt für Bauordnung, Bauleitplanung, Wohnraumförderung, Technische Bauverwaltung des Landkreises Landsberg a. 19
12.10 Gemeinde Greifenberg 20

1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Greifenberg beabsichtigt einen Naturfriedhof einzurichten, der dann von der Gemeinde betrieben werden soll. Aufgrund der Außenbereichslage erfordert die Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
Die im Vorfeld durchgeführte Standortermittlung hat ergeben, dass die Planfläche im Bereich der Grundstücke mit Flur Nr. 530 und 611 für die Anlage eines Natur- und Waldfriedhofs besonders geeignet ist. Dies ist zudem darin begründet, dass vom Grundstückseigentümer das Einverständnis zur uneingeschränkten Überlassung der Flächen für die geplante Nutzung geäußert wurde. Weiterhin ist die Lage des Plangebietes positiv zu bewerten. Der Standort befindet sich fernab von größeren und stark frequentierten Verkehrswegen, sodass kaum Immissionen als externe Einflüsse auf das Plangebiet einwirken und sich das Plangebiet als ein Ort der „Stille“ bestens eignet. Abschließend lässt sich noch darauf verweisen, dass der umfangreiche und qualitativ hochwertige Baumbestand in seiner Vielfalt eine hervorragende Voraussetzung für das Planvorhaben bietet.

Das bauplanungsrechtlich zu schaffende Baurecht soll zeitlich nicht begrenzt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Greifenberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Wald- und Naturfriedhof - Greifenberg“ gemäß § 12 BauGB gefasst und dem Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH, Schloßberg 3, 97486 Königsberg.
Königsberg i. Bay. den Planungsauftrag erteilt. Mit der Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Wald- und Naturfriedhof geschaffen werden. Die Bestattungskultur unterliegt, wie die gesellschaftlichen Entwicklungen, einem Wandel. Immer mehr Menschen wählen den Naturfriedhof als alternative Form der Bestattung. Zum einen stellt eine Grabstätte in natürlicher Umgebung eine im Einklang mit der Natur stehende, würdevolle Bestattungsform dar, zum anderen ist keine intensive Grabpflege erforderlich, was insbesondere auch entfernt wohnende Angehörige zu schätzen wissen. Die Grabpflege stellt auch für die betreibenden Kommunen zunehmend eine Herausforderung hinsichtlich der Pflege eines Friedhofes dar. Soll einerseits eine würdige –und damit auch gepflegte- Bestattungseinrichtung erhalten bleiben, lassen andererseits insbesondere entfernt lebende Verwandte Grabstätten in ungepflegtem Zustand verwahrlosen. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen, direkt an den Wurzeln eines Baumes. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Eine Bestattung im Naturfriedhof ist nicht abhängig von Wohnort, Konfession oder sozialen Zwängen. Der Naturfriedhof ist somit keine Konkurrenz zu den klassischen Friedhöfen, sondern als eine sinnvolle und immer stärker gefragte Ergänzung hierzu zu verstehen.

2. Grundzüge der Planung

Die Gemeinde Greifenberg ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee, gehört zum Landkreis Landsberg am Lech und liegt im westlichen Bereich des Regierungsbezirks Oberbayern. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Greifenberg. Die beanspruchte Waldfläche mit Waldwegen sowie der erforderliche Zufahrtsweg verfügen über eine Größe von 18,7 Hektar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet Waldflächen und Verkehrsflächen, die sich im Eigentum der Forstgut Greifenberg GbR befinden und erstreckt sich über folgende Flächen:

Gemarkung	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart	Betroffenheit
Greifenberg	611	Forstgut Greifenberg GbR	Wald	teilweise
Greifenberg	530	Gemeinde Greifenberg	Feld- und Waldweg	ganzflächig

3. Landesplanerische Zielsetzungen

Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013, Fortschreibung 2018)

Die Gemeinde Greifenberg liegt im „Allgemeinen ländlichen Raum“. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Schondorf in einer Entfernung von ca. 2 km. Die Stadt Landsberg am Lech bzw. die Stadt Fürstenfeldbruck in je ca. 16 km Entfernung üben mittelzentrale Funktion aus und verfügen über die notwendigen Versorgungsfunktionen.

Am 20.02.2018 hat der Ministerrat die LEP-Teilfortschreibung zu den Themen Zentrale Orte, Raum mit besonderem Handlungsbedarf, Anbindungsgebot, Einzelhandel und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu den Themen Alpenplan und Fluglärmschutzbereiche beschlossen. Diese LEP-Teilfortschreibung ist nach Veröffentlichung[1] am 01.03.2018 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 03.12.2019 (GVBl.S.751) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

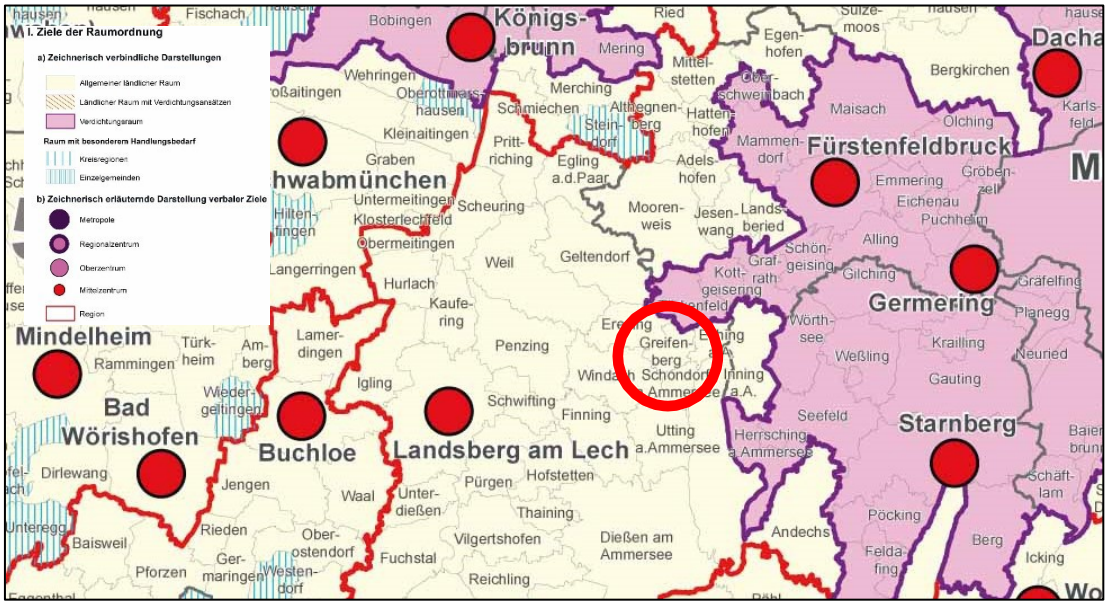

Abb. 1: LEP i.d.F. vom 01.03.2018 Anhang 2 – Strukturkarte

Die Gemeinde liegt an der überregional bedeutenden Entwicklungsachse München-Lindau. Greifenberg verfügt über eine Autobahnzufahrt auf die BAB A 96.

Für eine ordnungsgemäße städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich mittel- und langfristig zu planen. Die Gemeinde Greifenberg erfüllt mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes diese Aufgabe.

Ziel der städtebaulichen Planung ist es, im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes die Planzeichnung dahingehend zu ergänzen, dass zur Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ zusätzlich ein Wald- und Naturfriedhof zugelassen wird.

Naturfriedhöfe verfügen im Regionalplan über keine eigene Signatur.

[1] Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 21.02.2018 GVBl. 03-2018, S. 55

4. Regionalplanerische Zielsetzungen

Regionalplan

Der Regionalplan entfaltet insbesondere durch § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind und § 4 Abs. 1 ROG, wonach die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, eine starke Steuerungs- und Bindungswirkung.

Regionalplan München

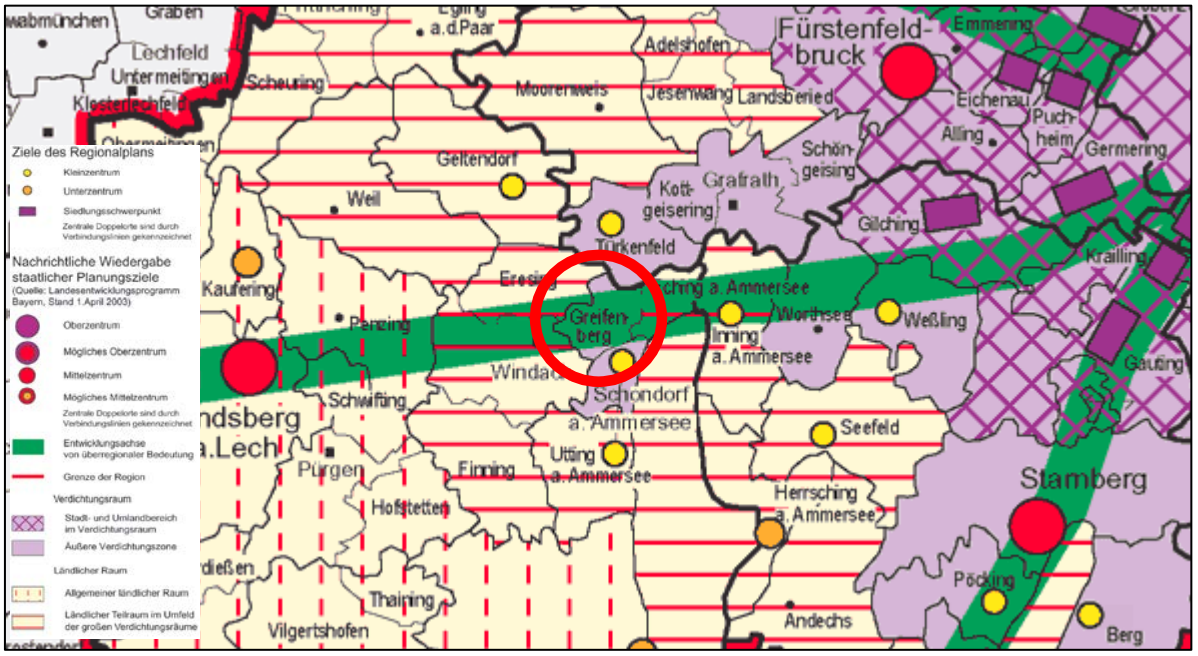

Abb. 2: Regionalplan München - Karte 1: Raumstruktur 01.12.2005

Nachdem durch den Regionalen Planungsverband eine Überarbeitung des Regionalplanes erfolgt ist, trat dieser mit Wirkung 01.04.2019 in Kraft.

Entsprechend der Raumstrukturkarte des Regionalplans München, liegt die Gemeinde Greifenberg in der „Äußeren Verdichtungszone“ des Verdichtungsraums München, an der „Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung“ A 96 von München Richtung Westen (Landsberg am Lech, Mindelheim, Memmingen, Lindau). Der Ort Schondorf in ca. 2 km Entfernung übte kleinzentrale Funktion bzw. seit Änderung des Regionalplanes zusammen mit Utting am Ammersee die Funktion des Grundzentrums aus. Die für das Gemarkungsgebiet grundsätzlich einschlägigen Landschaftsräume (B 1.2.2)

- landschaftliches Vorbehaltsgebiet Großflächige Waldgebiete zwischen Geltendorf und Fürstenfeldbruck (G 1.2.2.11.1)
- landschaftliches Vorbehaltsgebiet Waldreiche Teile der Moränenrücken im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland (G 1.2.2.11.2)

finden im Änderungsbereich Beachtung.

Vonseiten der Regionalplanung sind folgende Grundsätze und Ziele einschlägig:

A I Ausbau wettbewerbsstärkender harter und weicher Standortvorteile (G 3.1),
A I Sicherung und Weiterentwicklung der Attraktivität und die Leistungsfähigkeit der Region (G 3.3),
A I Integration und ressourcensparende Weiterentwicklung (G 4.1),
A I Schutz und Erhalt von Freiflächen und ihrer Funktionen (G 4.2) und
B I Grundwasservorkommen sollen langfristig gesichert und geschützt werden (G 2.1.1),
B I Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden (G 2.2.5).

5. Landschaftsplan

Landschaftsplanung und Landschaftsplan sind gemäß Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG (i.d.F. vor der Novelle im Jahr 2002) nahezu vollinhaltlich Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

6. Bauplanungsrecht

Der Änderungsbereich ist dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

7. Bestandsanalyse

7.1 Waldflächen

Die Waldfläche besteht im Abschnitt I vorwiegend aus einem Mischwald. Die Hauptbaumarten sind Fichte, Buche und Ahorn. Die vorhandenen Baumarten kommen im Wesentlichen in nahezu allen Altersklassen vor.

Die Abteilungen II. - IV. sind im Wesentlichen von Fichtenaltersklassenwäldern geprägt, sind jedoch immer wieder mit weiteren Baumarten durchmischt. Diese Bestände werden künftig intensiv mittels pflegerischer Maßnahmen und Nachpflanzungen zu einem naturschutzfachlich hochwertigen Mischwald umgebaut.

Dieser Umbau stellt auch gleichzeitig den naturschutzfachlichen Ausgleich dar.

Dem Wald entzogen wird eine Fläche von 300 m^2 für den Andachtsplatz mit ca. 30 m^2 Unterstand, 30 m^2 für einen Geräteschuppen mit Besprechungsraum, 10 m^2 für ein WC, 1.836 m^2 Wegefläche und 286 m^2 Parkplatzfläche.

Die Nutzung als Naturfriedhof bedingt paradoxerweise die Erteilung einer Rodungserlaubnis für die begehrte Sondernutzung, obwohl im Rahmen des Betreibens eines Naturfriedhofes aufgrund der zwingend durchzuführenden Pflegemaßnahmen faktisch eine wesentlich stärkere Waldbestands-sicherung entsteht. Somit ist Antragstellung und Erteilung der Rodungserlaubnis ein rein formaljuristischer Rechtsakt.

In jedem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 39 a Abs. 1 Ziff. 1 BayWaldG erforderlich, da das Instruktionsgebiet mehr als 10 ha umfasst.

7.2 Verkehr / Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg Eichetweg (Gemeindegebiet Greifenberg). Die Zubringerstraße zum Eichetweg ist die Painhofer Straße, die wiederum in die Kreisstraße LL 1 (Greifenberg-Beuern) mündet. Hier besteht Anschluss an die BAB A 96 und die Staatsstraße St. 2055 (Ammersee-West).

Durch die künftige Nutzung wird eine nicht signifikante tägliche Zunahme des Verkehrs auf der Painhofer Straße von 3 PKW und 0,5 LKW prognostiziert. Da mit Ausnahme eventuell aus dem Gemeindebereich Eching am Ammersee und weniger hinterliegender Gemeinden zu bestattender Verstorbener der Verkehr überwiegend von Westen kommend erwartet wird, sind von der geringen Verkehrszunahme keine bebauten Gebiete betroffen.

7.3 Topographie

Das Gelände stellt sich nahezu eben, leicht abfallend Richtung Osten dar.

7.4 Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein stehendes oder fließendes Gewässer anzutreffen. Gleiches gilt für wassersensible Bereiche.

7.5 Schutzgebiete

Spezielle Schutzgebiete, deren Belange durch die geplante Nutzung beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ausgewiesen.

7.6 Jagd

Grundsätzlich ruht in Naturfriedhöfen die Jagd. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbes. § 1 Abs. 2 sowie § 6 Bundesjagdgesetz) und unter Rücksichtnahme auf die Würde des Ortes sollte bei Bedarf im Einzelfall Regulierung der Wildbestände ermöglicht werden. Die Jagdausübung innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt in Eigenregie durch den Eigenjagdbesitzer.

Aufgrund der Tatsache, dass Naturfriedhöfe in der Regel zu hellen Tageszeiten aufgesucht werden, bleibt eine Störung der nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten ausgeschlossen. Auf die Jagdpacht außerhalb des Geltungsbereiches ist aufgrund der weiterhin bestehenden Zufahrt und des geringen zusätzlichen Verkehrs keine signifikante Auswirkung zu erwarten.

8. Planungsziele

8.1 Nutzung

Der gesamte Geltungsbereich beläuft sich auf eine Größe von ca. 18,7 Hektar; diese Fläche beinhaltet eine Waldparkplatzfläche von ca. 286 Quadratmeter und Wegeflächen in Höhe von ca. 1.836 Quadratmeter. Der Geltungsbereich soll zu Beginn der Inbetriebnahme in 4 Nutzungsabschnitte untergliedert werden. Im ersten Abschnitt (Abschnitt 1) mit einer Fläche von ca. 4,64 ha werden von Beginn an Grabstätten vergeben. Die Abschnitte 2, 3 und 4 können im Verlauf der Zeit und in Abhängigkeit der Nachfrage in Betrieb genommen werden. Bis zur Nutzung der Friedhofsfläche in den Abschnitten 2, 3 und 4, werden diese weiterhin forstwirtschaftlich bewirtschaftet.
Bei der Bewirtschaftung wird darauf geachtet, dass die Fläche künftig als Bestattungsfläche zu nutzen ist und eine dementsprechende Entwicklung der Fläche wird Rechnung getragen. Die Grabplätze auf den Flächen des Abschnittes 1 werden je nach Bedarf und Nachfrage freigegeben. Die Anzahl der Grabstätten (Bestattungsbäume und Naturelemente) im Geltungsbereich richtet sich je nach tatsächlicher Erforderlichkeit und Möglichkeit vor Ort und werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Bei der Bestimmung wird insbesondere folgenden Faktoren Rechnung getragen: der topographischen Lage, der Vitalität der Bäume und der langfristigen Entwicklung der Friedhofsfläche.

Es sind ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche der Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne direkt an den Wurzeln des Baumes mit einem Abstand von min. 2 m zum Stamm beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet je nach örtlichen Gegebenheiten über die maximale Anzahl der Urnen an einer Grabstätte. Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabpflege bzw. auch das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung bringt in Absprache mit den Angehörigen Namensschilder an die Bäume bzw. die Naturelemente an.

Die forstliche Bewirtschaftung wird fortgeführt. Die Bestattungsbäume werden nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen entnommen. Bei einer dauerhaften und schwerwiegenden Schädigung eines Bestattungsbaumes durch Naturereignisse wie Sturm, wird dieser durch eine Neupflanzung ersetzt.

Der Waldcharakter bleibt erhalten. Lediglich Hinweisschilder, den Andachtsplatz sowie die Einfriedung weisen auf die besondere Nutzung hin.

Die Anlage des Naturfriedhofes macht die Errichtung eines Parkplatzes und eines Andachtsplatzes erforderlich. Die Stellplätze werden nicht nur von den Besuchern des Naturfriedhofes genutzt, sondern stehen allen Waldbesuchern zur Verfügung. Die Fläche wird als Waldparkplatz festgesetzt. Der Andachtsplatz soll mit Rollstühlen und Rollatoren erreichbar sein. Die Anbindung erfolgt an das vorhandene Wegenetz mittels Fußpfaden, die aus wasserdurchlässigen Materialen wie Schotter oder Kies hergestellt werden.

8.2 Verkehrliche Erschließung

8.2.1 Verkehrsaufkommen

Abgeleitet aus Erfahrungswerten von Friedhofsverwaltungen weiterer Naturfriedhöfe ergeben sich hinsichtlich der Fahrzeugbewegungen folgenden Prognosen:

Die Hauptbesucherzeitpunkte konzentrieren sich auf die lichtreichen Jahreszeiten mit tendenziell besseren Sichtverhältnissen sowie mit verhältnismäßig trockenen Straßenverhältnissen. Die Hauptbesuchertage und -zeiten sind die Freitage und Wochenenden zumeist von 10 bis 16 Uhr, also eher außerhalb der Hauptverkehrszeiten. Der bestehende Freizeitverkehr findet insbesondere am Wochenende statt.

8.2.2 Zu- und Abfahrt

Siehe Ziff. 7.2.

8.2.3 Ruhender Verkehr

Auf Grund der Notwendigkeit, im Bebauungsplan sämtliche mit der geplanten Nutzung „Naturfriedhof“ einhergehenden städteplanerischen Sachverhalte zu regeln, sind hier auch Flächen für den ruhenden Verkehr festzusetzen. Diese werden als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Waldparkplatz“ festgesetzt. Der geplante Stellplatz steht nicht nur Besuchern des Naturfriedhofes zur Verfügung, sondern kann von erholungssuchenden Waldbesuchern frei genutzt werden. Der Ausbau erfolgt in für Waldparkplätze üblichem Standard.

Auf Grund der Erfahrungswerte von Friedhofsverwaltungen vergleichbarer Naturfriedhöfe sind Stellplätze für ca. 5 bis max. 40 Fahrzeuge pro Beisetzung erforderlich; wobei bei ca. 80% der Beisetzungsfälle mit nicht mehr als 15 Fahrzeugen zu rechnen ist. Die jeweilige Lage der Parkplätze auf der geplanten Waldparkplatzfläche wird im Zuge der Inbetriebnahme festgesetzt – es kann hierbei entsprechend noch zu Änderung hinsichtlich der genauen Anzahl an Parkplätzen kommen. Die angedachte Waldparkplatzfläche sollte jedoch ca. 22 Stellplätze ausweisen.

Die Stellplätze werden mit einer versickerungsfähigen Oberfläche hergestellt. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die belebte Bodenzone. Die Dimensionierung der Untergrundbefestigung wird auf eine PKW-Nutzung ausgelegt. Damit soll der Eingriff in die Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Zum Schutz der Waldflächen ist weiterhin vorgesehen, entlang der Grenze des Waldparkplatzes Fahrsperren in Form einfacher Holzkonstruktionen einzubauen.

Der Waldparkplatz wird auf einer derzeit als Polterplatz genutzte Fläche angelegt. Eine Entnahme von Bäumen ist daher nur in geringfügigem Maße notwendig.

8.2.4 Andachtsplatz

Der bis zu ca. 300 m² große Andachtsplatz befindet sich zentral auf der Fläche des Naturfriedhofes. Die Lage wurde so gewählt, dass ein möglichst geringer Eingriff in den Vegetationsbestand erfolgt. Der ausgewählte Standort und die Gestaltung soll eine Nutzung mit Rollstühlen und Rollatoren ermöglichen. Die Andachtsflächen selbst sollen gleichfalls mit einer geebneten und geschotterten Oberfläche versehen werden. Ausgestattet werden die Plätze mit einem Denkmal aus Holz (Kreuz o.ä.). Zusätzlich sind ein Tisch sowie ein Podest für die Urne (z.B. abgesägter Baumstamm o.ä.) erforderlich. Holzbänke am Randbereich dienen als Ruhe- und Sitzmöglichkeit. Abbildung 2 zeigt eine beispielhafte Ausgestaltung des Versammlungs- und Andachtsplatzes. Des Weiteren wird auf dem Versammlungsplatz noch ein Schlecht-Wetter-Unterstand in Holzbauweise mit einer Größe von max. 30 Quadratmetern errichtet.

Abbildung 1: Beispielhafte Gestaltung eines Andachtsplatzes

8.2.5 Einfriedungen

Gemäß der Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.11.2002 zum Bestattungsgesetz (BestBek), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.05.2010 (AllMBl S. 127) gilt die Kennzeichnungspflicht der Nutzung als Bestattungsstätte gleichfalls für Naturfriedhöfe, weshalb eine erkennbare Umfriedung der Fläche erforderlich ist. Die Gestaltung und Beschaffenheit der Umfriedung regelt Nr. 1.7.4 BestBek.

Der Naturfriedhof wird eingefriedet. Zulässig sind hierfür Anpflanzungen, Handläufe oder in der Wirkung vergleichbare Einfriedungen. Einfriedungen sind dem Geländeverlauf anzupassen.

8.2.6 Geräteschuppen mit Besprechungsraum

Auf dem Waldparkplatz des Naturfriedhofes soll ein kleiner Geräteschuppen mit integriertem Besprechungsraum in Holzbauweise mit einer Größe von max. 30 Quadratmeter errichtet werden. Der Geräteschuppen dient der Unterstellung für Geräte (Schubkarre, etc.) und Materialien (Grabschmuck für Bestattungen) und als Besprechungsraum für den Austausch mit Angehörigen und Interessierten.

8.2.7 Mobiles WC

Auf dem Waldparkplatz wird eine mobiles WC aufgestellt, welches anlässlich von Bestattungen und Führungen Besuchern und Angehörigen zur Verfügung gestellt wird. Das mobile WC (Chemietoilette ohne Wasser- und Abwasseranschluss) wird durch eine Holzverschalung, deren Grundfläche max. 10 Quadratmeter beträgt, optisch an seine Umgebung angepasst und voraussichtlich neben dem Geräteschuppen errichtet werden.

9. Begründung einzelner Festsetzungen

9.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)

Das Baugebiet wird als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet „Wald- und Naturfriedhof“ festgesetzt.

9.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Wie bereits dargelegt, bedingt die Nutzung als Wald- und Naturfriedhof die Festsetzung folgenden Maßes der baulichen Nutzung, wobei es sich jeweils um Maximalgrößen handelt:

Unterstand	30 m^2
Geräteschuppen mit Besprechungsraum	30 m^2
WC	10 m^2

9.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise, wobei nur Nebenanlagen ohne Feuerstätte zulässig sind.

9.4 Bauliche Gestaltung

Die Satzungsgeberin erachtet es als ausreichend, Holzbauweise für die zu errichtenden baulichen Anlagen festzusetzen, da das Gesamtkonzept der künftigen Nutzung mittels eines Durchführungsvertrags, dessen wesentlicher Bestandteil ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist, geregelt wird. Lediglich die Dachneigung wird mit max. 30° und die maximale Höhenentwicklung mit 4,0 m, gemessen ab der Anschlusshöhe Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes auf der, der Verkehrsfläche zugewandten Seite festgesetzt.

9.5 Stellplätze

Stellplätze dürfen aus naturschutzrechtlichen und –fachlichen Gründen nur in wasserdurchlässiger Form errichtet werden; Gleiches gilt für Wege und Andachtsplatz.

9.6 Grünordnung

9.6.1 Einfriedung

Einfriedungen sind nur als lebende Anpflanzung (z.B. Hecke) oder Handlauf aus Holz zulässig und dürfen, sofern aus Holz errichtet, eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten.

9.6.2 Tierschutz

Zum Schutz wildlebender Tiere ist eine Beleuchtung im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

9.6.3 Auffüllungen

Geländeauffüllungen sind bis max. 0,50 m zugelassen. Hierdurch wird ein größerer Eingriff in die natürliche Umgebung vermieden. Es sind grundsätzlich die Anforderungen des § 12 BbodSchV in Verbindung mit der TR LAGA M20 zu beachten.

9.7 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Ziff. 11 BauGB)

Gemäß Zweckbestimmung werden öffentliche Verkehrsflächen mit Maßangaben als Maximalwerte wie folgt dargestellt:

- Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußweg/Fußgängerbereich
- Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Parkfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Feld- bzw. Waldweg

10. Schutzgüter

10.1 Mensch - Kampfmittel

Es liegen keine Anhaltspunkte für Belastungen durch Kampfmittel vor. Für die Gemeinde besteht insoweit eine Ermittlungs- und Aufklärungspflicht.

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den Bauherren und den bauausführenden Firmen. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Auf die für Bauvorhaben auf möglicherweise kampfmittelbelasteten Flächen geltenden Vorschriften, Regeln und Informationsschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird hingewiesen, insbesondere auf die BGI 833 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ sowie die BGI 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ (siehe www.bgbau.de).

Bestehen dennoch Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung des Baugrunds, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen oder Hinweisen versehen und ggf. den Bau einstellen bzw. die Nutzung untersagen oder sonstige Anordnungen erlassen. Nach den allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen ist die Bauaufsichtsbehörde generell aber nicht gehalten, selbst Gefahrenerforschungseingriffe vorzunehmen oder anzuordnen (vgl. Nr. 4).

Internetseiten, Adressen von Fachfirmen

Über die Internetseite des Staatsministeriums des Innern zur Kampfmittelbeseitigung http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/ 09064 stehen Adressenlisten mit Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und Fachfirmen für Luftbildauswertung sowie ggf. weitere Informationen zur Verfügung.

Die Adressenlisten sind nicht abschließend. Aus der Nennung können keine über die nachfolgend genannten Aufnahmevoraussetzungen hinausgehenden Aussagen abgeleitet werden. Das aktuelle Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit sind ausschließlich von der jeweiligen Firma zu verantworten.

Die Adressenliste „Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung“ enthält Firmen, die nachgewiesen haben, dass sie über die zur Kampfmittelbeseitigung erforderliche Fachkunde gemäß § 9 SprengG oder über Fachpersonal mit Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG in Bezug auf Kampfmittelbeseitigung verfügen sowie die Erlaubnis gemäß § 7 SprengG besitzen.

In der Adressenliste „Fachfirmen für Luftbildauswertung“ sind Firmen genannt, die zur Auswertung von Kriegsluftbildern – als Grundlage einer grundstücksbezogenen Bewertung – eine moderne volldigitale bzw. optisch-digitale Auswertestation und damit den höchsten technischen Standard einsetzen. Aussagen zu der für Recherche, Auswertung und Bewertung von Kriegsluftbildern erforderlichen Erfahrung sind ggf. von den Firmen einzuholen.

10.2 Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nach aktueller Datenlage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim nicht in einem Überschwemmungsbereich HQ 100.

11. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung der Bebauungsplanänderung sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.

12. Abwägungserhebliche Bedenken und Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

12.1 Untere Naturschutzbehörde, LRA Landsberg am Lech

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der vorgelegten Planung im Grundsatz zu. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange wird gebeten, die nachfolgenden Punkte im Bauleitverfahren möglichst zu berücksichtigen. Für den Parkplatz sollte geprüft werden, ob es nicht eine alternative Lage außerhalb des Waldes gibt, um den Eingriff möglichst gering zu halten. Notwendiger Ausgleich kann unter Umständen innerhalb des Waldes erfolgen, wenn bspw. Teilbereiche aus der Nutzung genommen oder anderweitig aufgewertet werden.

Eine Fläche außerhalb des Waldes steht dem Antragsteller nicht zur Verfügung. Die für den Parkplatz vorgesehene Fläche wird seit vielen Jahren als Holzlagerplatz genutzt und ist daher bereits verdichtet und bietet sich somit als künftiger Parkplatz an.
Der notwendige Ausgleich wird durch eine naturschutzfachliche Aufwertung des Geltungsbereiches erbracht. Durch die Aufgabe der Nutzung als reiner Wirtschaftswald entsteht ein naturnäherer altersgestufter Mischwald, der sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Naturschutz und den Arten- und Biotopschutz positiv zu werten ist. Mit der weiteren Bewirtschaftung werden die Aspekte eines Wirtschaftswaldes verschwinden und eine Umwandlung der mit Fichte bestockten Teilflächen in Laubmischwald unter Beimischung von Tannen erfolgen. Mittel- bis langfristig führt dies zu einer deutlich größeren Naturnähe und altersgemischten Laubbaumbeständen mit Einmischung von Edellaubholz und dem Belassen Totholz im Wald, solange die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet werden kann.

Die Maßnahmen werden konkret wie folgt festgesetzt:

Kulturpflege:
Bei notwendigen Ausmäharbeiten in den Anpflanzungen werden sonstige Blühpflanzen belassen und gefördert. Aufkommende Sträucher werden freigestellt.

Jungbestandspflege:
Förderung von sämtlichem Laubholz, auch Birke, Weide und Eberesche, durch Entnahme von Fichte. Die standortgerechte Kiefernaturverjüngung wird weiter gefördert.
Jungdurchforstung:
Zügige Auflichtung der Fichtenbestände um Schattholzarten wie Buche und Weißtanne unterpflanzen zu können. In bereits schon stärker aufgelichtete Teilflächen werden Bergahorn und Linde gepflanzt. In sehr stark lichten Flächen wird die Fichte ganz entnommen und je nach Standort durch Stieleiche, Hainbuche, Linde und Wildkirsche ersetzt.

Altbestände:
In den Altbeständen erfolgt ab sofort eine plenterwaldartige Bewirtschaftung. Fichten werden einzelstammweise zugunsten von Laubholz, Weißtanne und Lärche entnommen. Durch die entstehenden Lichtkegel wird die vorhandene Naturverjüngung von Buche und Weißtanne weiter gefördert. Größere Lücken werden mit standortgerechten Laubholzarten ausgepflanzt. Fichtendominierte Teilbereiche in den Altbeständen werden mit Schattholzarten wie Buche und Weißtanne unterpflanzt. Als ökologische Bereicherung können bei passenden Kleinstandort auch einzelne Eiben gepflanzt werden. Der Erlenaltbestand im Nordosten bleibt unverändert erhalten. Anfallendes Totholz bleibt, soweit aus Forstschutzgründen möglich, im Bestand liegen.

Die Wegeführung entlang der o.g. und kartierten Laubbäume wird so gelegt, dass diese durch Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

In den Altbeständen erfolgt ab sofort eine plenterwaldartige Bewirtschaftung. Fichten werden einzelstammweise zugunsten von Laubholz, Weißtanne und Lärche entnommen. Durch die entstehenden Lichtkegel wird die vorhandene Naturverjüngung von Buche und Weißtanne weiter gefördert. Größere Lücken werden mit standortgerechten Laubholzarten ausgepflanzt. Fichtendominierte Teilbereiche in den Altbeständen werden mit Schattholzarten wie Buche und Weißtanne unterpflanzt. Als ökologische Bereicherung können bei passenden Kleinstandort auch einzelne Eiben gepflanzt werden. Der Erlenaltbestand im Nordosten bleibt unverändert erhalten. Anfallendes Totholz bleibt, soweit aus Forstschutzgründen möglich, im Bestand liegen.

Weiter wurden folgende naturschutzfachlichen Ergänzungen vorgesehen:

Wird bei Wegebaumaßnahmen ein Vorkommen der Gelbbauchunke (Bombina variegata) festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Naturschutzbehörde bez. des weiteren Vorgehens zu kontaktieren. Die ausführenden Firmen sind durch einen Fachmann entsprechend einzuweisen.
Liegendes und stehendes Totholz ist im Bestand zu belassen. Sollte aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht eine Fällung von stehendem Totholz nötig werden, so ist dies ebenfalls im Bestand zu belassen.
Die Fällung von Horst- und Höhlenbäumen ist zu unterlassen. Fällungen sind jeweils durch eine fachkundige Person diesbezüglich freizugeben. Ist eine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht zu vermeiden, muss die untere Naturschutzbehörde bez. des weiteren Vorgehens kontaktiert werden.

12.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aus waldrechtlicher Sicht ist für die Einrichtung eines Waldfriedhofs eine Rodungsgenehmigung gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlich, da gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayWaldG mit Waldbäumen bestockte Flächen in Friedhöfen nicht (mehr) als Wald im Sinne des Waldgesetzes gelten.
Die Rodungserlaubnis kann aus Sicht der Gemeinde auch in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen und sonstigen behördlichen Gestattungen festgeschrieben werden (vgl. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Eine derartige Erlaubnis wird nach Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, hiermit beantragt.

Voraussetzungen für Zulässigkeit der Rodung:
Für die Dauer der Nutzung als Bestattungswald ist sicher zu stellen, dass auf entstehenden Auflichtungen die natürliche Verjüngung des Waldes nicht unterbunden und in einem Umfang gefördert wird, der eine geschlossene Waldbestockung garantiert. Bei ausbleibender Verjüngung sind Freiflächen über 100m² mit standortheimischen, klimaresistenten Baumarten (Forstware, herkunftsgesichert) auszupflanzen, um dadurch langfristig die Waldfunktionen und den Waldcharakter zu erhalten.
Die Voraussetzung wird aufgrund des dem Wald- und Naturfriedhof zu Grunde liegenden Konzeptes erfüllt.

Eine sachgemäße Bewirtschaftung der Fläche i.S.d. Art. 14 BayWaldG bleibt außerhalb der Bestattungsbäume weiterhin möglich.
Maßnahmen des Waldschutzes (insbesondere Borkenkäferbekämpfung) werden weiterhin auf gesamter Fläche durchgeführt, um umliegende Bestände nicht zu gefährden. Dazu besteht eine rechtliche Verpflichtung, die nicht auf Wald begrenzt ist (Landesverordnung zur Bekämpfung waldschädlicher Insekten).
Diesen Hinweisen wird entsprochen.
Bei Ablauf der geplanten Nutzung geht die Fläche wieder in die Landnutzungsform „Wald“ über. Eine andere Nachfolgenutzung soll ausgeschlossen werden.

Falls die Fläche zukünftig nicht im Sinne der 9. Änderung des Bebauungsplanes als mit Waldbäumen bestockter Naturfriedhof genutzt wird und die Waldfunktionen dadurch erheblich beeinträchtigt werden, so ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten, um die Leistungen des Waldes für die Region ohne Einschränkungen weiterhin zu gewährleisten. Dies wird zur Kenntnis genommen.

12.3 Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Mit den Antragsunterlagen wurde die Dokumentation von fünf Baggerschurfen übermittelt. Demnach wurde insbesondere an Schurf 3 (im östlichen Plangebiet) ab einer Tiefe von 1,5 m bzw. 2 m unter Gelände Grundwasser erschlossen. Darüber hinaus liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Plangebiet vor.
Der Mindestabstand der Urnen zum Grundwasser darf einen Meter nicht unterschreiten.
Es dürfen ausschließlich folgende unbehandelte Materialien ein- bzw. aufgebracht werden:
Asche, Naturgarne (Baumwolle, Leinen, etc.), Pflanzenteile bzw. -produkte (Holz, Blumen, etc.), Natursteine.
Die Bereiche mit hohen Grundwasserständen mit weniger als 2,5 Meter Abstand zur Geländeoberkante (GOK) werden wie empfohlen dargestellt.

12.4 Regierung von Oberbayern

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung des Hinweises zur Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht entgegen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

12.5 Landratsamt Landsberg am Lech – Abfall- und Bodenschutz

Wie u.a. auch im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausgeführt wird, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Einbringen von abbaubaren Urnen mit Leichenbrand, Schwermetalle in den Boden eingebracht werden. Dadurch kann eine Schwermetallanreicherung bedingt werden. Entsprechend den einschlägigen Anforderungen des Bodenschutzrechts im Vorsorgeregime gemäß § 7 und § 8 Abs. Nr. 1 u. 2 BBodSchG ist die Vorsorge zur Vermeidung der Entstehung von Bodenkontaminationen durch Beachtung maximal zulässiger, jährlicher Frachten zu gewährleisten.
Hierzu sollten diesbezügliche Festsetzungen in Anlehnung an die Ableitungen im Umweltbericht der Geo Team GmbH, Nr. bo20309 vom 12.3.2021 formuliert werden.
Demnach sich die Anzahl möglicher Urnenbestattungen pro Jahr und Hektar am limitierenden Cadmiumgehalt bei 102. Dies ist im Bebauungsplan aufgenommen.
Des Weiteren wird empfohlen, für den langfristigen Betrieb ein Konzept zum Bodenmonitoring zu erarbeiten und mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Ausarbeitungen hierzu sind folgendermaßen erfasst:

- Es wird ein fortlaufender Nachweis der Urnenbeisetzungen über Anzahl pro Kalenderjahr und Dokumentation der Bestattungsplätze in einem Plan des WNF Greifenberg geführt.

- Nach 10 Jahren und nach 20 Jahren werden Proben aus dem oberflächennahen Stauwasser/ Grundwasser aus dem im Rahmen des Verfahrens nach den Bodenuntersuchungen ausgeklammerten und im Relief tiefer liegenden Bereich entnommen, in dem sich die Sickerwässer aus dem Geltungsbereich sammeln. Es wird jeweils die Beprobung von 3 Sickerwasserschächten mit Untersuchung der Wasserproben im Umfang der BBodSchV für den Wirkpfad Boden-Gewässer durchgeführt.

- Die Sickerwasserschächte werden entsprechend der Festlegung im Bebauungsplan hergestellt und eine Erstuntersuchung vor Inbetriebnahme zur Beweissicherung des Ursprungszustandes durchgeführt. Die Ergebnisse der Erstuntersuchung und der nachfolgenden Sickerschachtuntersuchungen sind der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Landsberg a. Lech unverzüglich vorzulegen.

- Der Nachweis der Anzahl der Urnenbeisetzungen und die Dokumentation der Bestattungsplätze sind alle 5 Jahre der Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Die wiederkehrende Untersuchung von Bodenproben aus den Bestattungsbereichen wird aus Gründen der Pietät wie auch aus bodenwissenschaftlichen Gründen als nicht geeignet gesehen und somit ausgeschlossen.

12.6 Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg

Die Bezeichnung „Waldfriedhof“, sollte mit Rücksicht darauf, dass dies ein eingeführter Begriff mit anderer Bedeutung ist, unterbleiben. Unter einem Waldfriedhof versteht man herkömmlich einen wohnraumnahen Bestattungsraum mit Baumbestand, in dem auch Erdbestattungen möglich sind. Dies ist jedoch in den Natur- und Friedwäldern per se nicht möglich.
Der Begriff Wald- und Naturfriedhof wird jedoch bereits in bestehenden Bestattungswäldern in Bayern genutzt und kann daher aus Sicht der Gemeinde als Synonym für das Konzept des Bestattungswaldes genutzt werden.
Weiter wird in der Stellungnahme ausgeführt, die Entscheidung für Natur- und Friedwälder die

Verödung innerörtlicher Friedhöfe verstärkt. Diese haben jedoch als Sozialräume und Orte zur Trauerarbeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die Entscheidung für Natur- und Friedwälder verstärkt die Ausgrenzung der Realität des Todes in unserer Gesellschaft und behindert damit für Hinterbliebene zusätzlich die Trauerarbeit. Die Entscheidung für Natur- und Friedwälder entlastet zwar die Hinterbliebenen von der Grabpflege, sie verunmöglicht aber auch den Ausdruck individuellen Gedenkens durch Blumenschmuck an persönlichen Gedenktagen. Alternativ könnten innerörtlich mehr Urnengrabstellen und Rasengrabanlagen angeboten werden.
Dies widerspricht dem Konzept des Bestattungswaldes, welches die Naturbelassenheit des Friedhofes als wesentliches Erkennungsmerkmal mit sich bringt.
Sollten auch christliche Bestattungen erwünscht sein, stellen die namentliche Markierung und ein christliches Symbol eine unerlässliche Mindestanforderung dar. An anonymen Bestattungen dürfen katholische Geistliche nicht mitwirken. Hier ist anzumerken, dass christliche Bestattungen erwünscht sind. Ein Kreuz wird an prominenter Stelle in unmittelbarer Nähe des Andachtsraumes aufgestellt.

12.7 Gemeinde Eching am Ammersee

Die Gemeinde Eching bittet um Aufnahme des Hinweises, dass das Gelände für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein sollte. Im Übrigen werden keine Einwände erhoben.
Hier wird darauf hingewiesen, dass das Gelände unverändert frei zugänglich bleibt für alle Bürger und Bürgerinnen. In den textlichen Festsetzungen steht unter 7.0 „Der Naturfriedhof wird eingefriedet (Anm. gesetzliche Vorschrift). Zulässig hierfür sind Anpflanzungen, Handläufe oder in der Wirkung vergleichbare Einfriedungen“
Es ist vorgesehen weitgehend mittels Anpflanzungen einzufrieden, Handläufe werden im Abstand von 2-3m eingebracht, die Einfriedungen dienen i.w. einer optischen Markierung.
Zum erwähnten Diskussionsverlauf in der Gemeinderatssitzung ist anzumerken, dass das Einzugsgebiet keiner Begrenzung unterliegt.

12.8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Hier wurde darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.
Der Hinweis ist bereits unter Punkt 9.1 der Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

12.9 Amt für Bauordnung, Bauleitplanung, Wohnraumförderung, Technische Bauverwaltung des Landkreises Landsberg a. L.

Aus der Sicht des Landratsamtes als untere Bauaufsichtsbehörde besteht mit dem geplanten Wald- und Naturfriedhof grundsätzlich Einverständnis. Dem Satzungstext sollte jedoch eine Präambel vorangestellt werden. Außerdem sollte ein Lageplan M 1:5000 oder kleiner hinzugefügt werden, der die Lage des Friedhofs im Gemeindegebiet besser erkennen lässt. Zu den geplanten Einfriedungen regen wir an, diese zunächst auf den Bereich A I zu beschränken und erst je nach Bedarf sukzessive zu erweitern.
Der Hinweis wird aufgenommen. Es wird ein Plan eingefügt und dem Satzungstext eine Präambel vorangestellt.

12.10 Gemeinde Greifenberg

In der Gemeinderatssitzung vom 13.04.2021 wurde vorgeschlagen, dass an den Wegen in Zugangsbereichen geeignete Hinweisschilder aufgestellt werden. Diesem Vorschlag wird entsprochen.

Greifenberg, den 19.07.2022